

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Glarus  
**Band:** 35 (1908)

**Rubrik:** Protokolle der Vereinsversammlungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Protokolle der Vereinsversammlungen.

---

## **Versammlung vom 23. Oktober 1901 in den „Drei Eidgenossen“ in Glarus.**

---

Vereinspräsident *Dr. Dinner* ist nach üblicher Begrüssung der 40 Mann starken Versammlung erfreulicherweise wiederum in der Lage, verschiedene Zuwendungen an den Historischen Verein vorzuweisen.

Dazu gehört eine grössere Suwarow-Medaille, eine auf den hundertjährigen Todestag des Generals geprägte Denkmünze, welche der kaiserlich russische Staatsrat Baron von Engelhardt in Dresden, ein unermüdlicher Förderer des Andenkens an den grossen russischen Feldherrn, dem Historischen Verein übergeben hat. Das Original dieser Denkmünze besteht in einer früheren Prägung, welche in der kaiserlichen Münze in St. Petersburg aufgefunden wurde, wie sie seinerzeit von Kaiserin Catharina II. zur Ehrung des Helden gestiftet worden war. Der Revers der Denkmünze trägt deshalb das Bild der grossen Herrscherin. — Der Historisch-antiquarische Verein von Schaffhausen überweist uns seine Festschrift zur Bundesfeier vom Jahre 1901, welche wie die Tauschschriften des Historischen Vereins überhaupt an die Landesbibliothek geht. — Herr Präsident *A. Grob* in Obstalden übermittelt dem Verein die Entlassungsurkunde eines Vorfahren aus niederländischen Diensten vom Jahre 1730, sodann eine Karte des Kantons Glarus vom Jahre 1744 und eine Karte der Schweiz aus der Zeit der Helvetik 1803. Von alt Brunnenmeister *Tschudi* in Glarus

## II

ist überreicht worden ein Sakristei-Schloss aus der 1861 abgebrannten Glarner Kirche, von Herrn Photograph *Knobel* in Glarus eine im 1861er Brand geschmolzene Glasflasche mit flüssig gebliebenem Inhalt.

Im Hinblick, namentlich auf die letzt erwähnten Geschenke macht das Präsidium darauf aufmerksam, dass in diesem Jahre auch von anderer Seite als vom Historischen Verein eine erhebliche Leistung für unsere Landesgeschichte gemacht worden sei. Es habe nämlich die Casino-Gesellschaft in Glarus, im Mai, genau 40 Jahre nach dem Brände von Glarus, eine Ausstellung von Bildern aus Glarus vor dem Brände, sodann von unmittelbaren Darstellungen aus dem abgebrannten Glarus, von Häusermodellen und verschiedenen Merkwürdigkeiten aus den Tagen des Glarner Brandes veranstaltet, welche über Erwarten reichlich ausfiel. Der Katalog, dessen Druck leider unterlassen wurde, wies über 250 Nummern auf. Die Ausstellung war sehr gut besucht, namentlich von Seiten der ältern Generation, die sich lebhaft in Erinnerungen an die alte Zeit und an die schreckliche Nacht vom 10./11. Mai 1861 erging. Da allgemein geäussert wurde, es sei der letzte, denkbare Moment für eine solche Ausstellung gewesen, da die Überlebenden aus dem alten Glarus in rascher Abnahme begriffen seien, habe sich die Casino-Gesellschaft entschlossen, die am meisten charakteristischen Ansichten aus dem alten Glarus in ein Album zusammenzustellen, welches sich bereits auf dem Wege der Herstellung befindet und eine sehr hübsche Erinnerung an frühere Jahrzehnte zu werden verspreche. Das Präsidium macht die Mitglieder des Vereins darauf aufmerksam, dass fragliches Album wahrscheinlich nicht im Buchhandel erscheint, sondern lediglich auf Subskription hin verkauft werde.

Ebenfalls im Anschluss an die vorgewiesenen Objekte erwähnt das Präsidium, dass es gelungen sei, in unserm Glaskasten in Näfels (Gipssaal des Freulerpalastes) etwas mehr Platz zu gewinnen, da eine Anzahl Objekte, welche mit der Glarner Geschichte nicht in Verbindung standen, dem Naturalienkabinett zugewiesen werden konnten. Überdies habe der Gemeinderat von Näfels die Bewilligung erteilt, den obern hintern Saal mit der schönen Decke und der Hauskapelle ebenfalls für unsere Sammlung zu benützen,

was namentlich deshalb zu begrüssen sei, weil dort die Urkunden, Pläne, Karten und Bilder viel weniger als im untern Lokal unter der Feuchtigkeit zu leiden hätten. Letzteres eigne sich noch immer vorzüglich für die Aufbewahrung derjenigen Objekte, denen die Feuchtigkeit nichts oder wenig anzuhaben vermöge. Am Schlusse seiner Mitteilungen erwähnt das Präsidium den Hinschied unseres langjährigen Mitgliedes Präsident *Pasqual Müller* von Nafels.

Das Hauptreferat der Sitzung war die Fortsetzung der Glarner Geschichte von Herrn Dekan *Heer* (siehe Protokoll vom 18. Okt. 1899, 34. Jahrbuch, Seite XXXIII). Der heute vorgetragene Abschnitt umfasst die Zeit der Regeneration und den sogenannten Nafelserkrieg von 1837. In trefflicher Weise setzte der Referent die Zustände in der Schweiz und im Kanton Glarus, welche zu eingreifenden Änderungen drängten, auseinander, und begab sich damit zum ersten Mal in einen Zeitabschnitt, wo wenigstens teilweise nicht bereits andere glarnerische Geschichtsschreiber (z. B. Melchior Schuler) ihre Kraft versucht hatten.

Er führt den erwachenden neuen Geist der Zeit gleichsam mit dessen eigenen Worten ein und schildert die freudige Sympathie, mit welcher alle Freiheitsbestrebungen in andern Kantonen und ausserhalb der Schweiz begrüsst wurden, aber auch die Hartnäckigkeit, die sich allen Neuerungen im eigenen Kanton widersetzte, sodass die notwendigsten Verbesserungen den widerstrebenden Elementen, die steif beim Alten bleiben wollten, mit Klugheit und Gewalt abgerungen werden mussten. Nur unter fortgesetzten Kämpfen gelang es, die Lebenslänglichkeit der Ämter abzuschaffen, die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt von einander zu trennen, sowie Verbesserungen im Schulwesen einzuführen. Leichter ging die Erstellung neuer Strassen und Förderung des Postwesens. Den heftigsten Streit verursachte die Forderung, dass das Fahrtsfest wieder gemeinsam, wie vor 1656, von Katholiken und Evangelischen gefeiert werde, dass eine Totalrevision der Verfassung anzubahnen sei und dass auch die katholischen Geistlichen den Eid auf diese Verfassung leisten sollten. Der Widerstand führte zum sog. Nafelserkrieg, welcher eingehend behandelt wird.

Nach Eröffnung der *Diskussion* dankt Herr Ratsherr Fridolin Dürst, welcher als Knabe diese bewegte Zeit erlebt hat, für diese

begeisterte und begeisternde und doch ruhige und gerechte Darstellung. Er erinnert sich noch wohl an jene tumultuarische Gemeindeversammlung in der Kirche zu Näfels, da ein Anhänger des Alten rief: Lieber wollen wir uns „zu Tröli“ verhauen lassen, als nachgeben. Herr Landstatthalter E. Schropp verliest die betreffenden Gemeinderatsprotokolle von Näfels, die meist in wohlerwogener Sprache der Mässigung abgefasst sind. Er fragt, ob nicht die Reformierten, wenn die Verfassungsrevision von Katholiken angeregt worden wäre, ebenfalls Vorurteile dagegen gehegt hätten? — Ein anderer Redner wünscht, es möchte noch schärfer hervorgehoben werden, dass die Katholiken sich im Rechte glaubten, weil sie in der Verfassung einen rechtswidrigen Bruch der alten Verträge erblickten. — Ein Votant setzt die Verdienste des Landammanns Cosmus Heer auseinander, dessen weisheitsvoller Rat in all diesen schwierigen Verwicklungen gesucht und geschätzt wurde; seine Person trete im Referat zu sehr zurück. Ihm wird entgegnet, dass Landammann C. Heer eine geistreiche, noble Natur gewesen sei, aber kein Steuermann, um das Schiff mit fester Hand durch die wilden Wogen zu zwingen; die Männer, die mit ihrer Energie dies getan und der Zeit ihren Charakter aufgedrückt haben, wie Landammann Schindler, diese müssten auch als markierte Gestalten im Vordergrund stehen. — Eine Ansicht geht dahin, die katholischen Geistlichen hätten den Eid verweigern müssen, weil die neue Verfassung das Beichtgeheimnis nicht mehr vollständig schützte. Doch wird nachgewiesen, dass dies nicht der eigentliche Grund der Renitenz sein konnte, da diese spezielle Frage erst während des Streites erörtert und bald erledigt wurde.

Auf eine einlässlichere Wiedergabe des ausgezeichneten Referates wird hier aus dem Grunde verzichtet, weil der Referent das Erscheinen einer Fortsetzung seiner Landesgeschichte in Aussicht stellte und dieses Werk jedem Mitglied des Vereins willkommen und leicht zugänglich sein wird.

**Anmerkung.** Seit der Abfassung des Protokolls nach der Sitzung ist fragliches Referat im Druck erschienen (siehe „Neuere Glarner Geschichte“ von Gottfried Heer: 1. die Regeneration, 2. das Werden des neuen Bundes; Schwanden, Verlag von A. Aebli, 1903).

---

## **Hauptversammlung vom 25. November 1901 in den „Drei Eidgenossen“ in Glarus.**

Vereinspräsident *Dr. Dinner* ist nach Begrüssung der zahlreichen Versammlung wiederum in der Lage, von weitern, verdankenswerten Bereicherungen unserer Sammlung in Näfels zu berichten.

Vom kaiserl. Postrat Guido Sautter in Köln, dem Stifter der Suwarow-Gedenktafel auf der Höhe des Panixerpasses: Zwei Kupferstiche aus dem 18. Jahrhundert betreffend den Zürcher Idyllendichter und Maler Salomon Gessner (geb. anno 1730, gest. 1787: Sein Porträt und sein Denkmal am Ufer des Klöntalersees.

Von Vereinspräsident *Dr. Dinner*: Zwei Teile einer in den Jahren 1720 und 1721 gedruckten, von Joh. Rudolff v. Waldkirch, J. U. D. in Bern, verfassten „Gründlichen Einleitung zu der Eydgenossischen Bundes- und Staats-Historie. — Vorstellend den alten und neuen Zustand des Volks und des Lands, sonderlich aber den Ursprung, Fortgang, Wachstum des grossen Bunds der Eydgenossen. Ihr Kriege, Friedensschlüsse, Bündnisse, Bürgerrechte, Verträge etc. So sie sowohl unter sich selbsten, als mit frömden Potenzen, Fürsten und Republiken bis auff diese unsere Zeiten gehabt und gemacht haben. Samt einem Entwurf der Regiments-Beschaffenheit in denen Hochlöblichen Eydgenößischen Orthen.“

Als neue Mitglieder sind dem Verein beigetreten: Pater *Gabriel Mayer*, in seiner Eigenschaft als Stiftsbibliothekar in Einsiedeln und Herr *Jakob Trümpy* im „Herrenweg“ in Glarus.

Das Referat, das nun Herr Dr. theol. Dekan *G. Heer* über „Die konfessionellen Streitigkeiten von 1532 bis 1900“ verliest, wird mit ungeteilter Aufmerksamkeit angehört; jedermann war gespannt zu vernehmen, wie die nicht geringe Schwierigkeit dieses Themas behandelt würde. Wie sehr die Lösung des selben allgemein befriedigte, bewies das Korreferat von Herrn *G. Mayer*, Domherrn und Professor am Priesterseminar in Chur. Er anerkennt nicht bloss die Gründlichkeit und Vollständigkeit der Darstellung, sondern auch hauptsächlich die Objektivität, die

in einer so heiklen Aufgabe besonders schätzenswert ist. Er hat nur Ergänzungen vorzuschlagen; z. B. macht er die Beziehungen der katholischen Glarner zum Konzil von Trient namhaft, das für die konfessionellen Verhältnisse von grösster Bedeutung war, indem die katholischen Glarner 1562 erklärten, sie wollten sich den Beschlüssen des Konzils unterwerfen und sich darauf beriefen, dass auch die Reformierten oftmals ein allgemeines Konzil gefordert hatten. Was die Gegenreformation betrifft, so kommt es bezüglich „Abschliessung gegen den Geist des Evangeliums“ darauf an, was unter Geist des Evangeliums verstanden wird. Da werden aber der Herr Referent und ich nicht übereinstimmen. Die sogenannte Gegenreformation war vor allem eine Reform im Innern der katholischen Kirche; sie bestand nicht bloss in der Abschaffung von Missbräuchen, sondern ganz insbesondere in der intensivern Pflege des religiösen Lebens. Die Tendenz, sein eigenes Gebiet auf Kosten des andern zu erweitern, war damals bei beiden Konfessionen vorhanden. Dass der Bau des Kapuzinerklosters in Näfels den Zweck gehabt hätte, „die ketzerische Sekte der Reformierten im Lande St. Fridolins auszurotten“, wie Nationalrat Dr. *Tschudy* wähnte (vgl. dessen Abhandlung in Heft XVI des „Jahrbuchs“: „Die Gründung des Kapuzinerklosters in Näfels und die darauf folgenden konfessionellen Wirren im Kanton Glarus“), dafür bieten die Akten keinerlei Anhaltspunkte. — Herr Professor *Mayer* schliesst mit den freudig aufgenommenen Worten: „Was die vom Herrn Referenten berührten konfessionellen Verhältnisse der Gegenwart betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, dass die katholische Kirche den reformierten Mitchristen keineswegs die Seligkeit abspricht. Einmal steht es ihr nicht zu, jemanden die ewige Seligkeit zu geben oder zu nehmen, sondern hierin ist nur Ein Richter, nämlich Gott. Sodann ist es auch unsere kirchliche Lehre, dass Gott niemanden verdammt ohne dessen Schuld, und dass darum auch nur derjenige die Seligkeit verlieren wird, der in Bezug auf kirchliche Lehre und Gemeinschaft gegen besseres Wissen und Gewissen handelt.“

Weiterhin muss ich noch bemerken, dass die in neuerer Zeit entstandenen katholischen Vereine weder den Zweck noch die Tendenz haben, gegen die andern Konfessionen irgendwie Opposi-

tion zu machen. Dem Wunsche des Herrn Referenten, dass die konfessionellen Zwiste immer mehr verschwinden und friedliches Zusammenwohnen immer mehr Platz greifen möge, schliesse ich mich von Herzen an. Es sind ja der gemeinsamen Güter viele, die wir zu wahren und zu verteidigen haben. Im übrigen kann jeder Teil seinen Besitzstand erhalten. Wenn er nur nicht darüber hinausgeht und in das Gebiet des andern hinübergreift, so wird der Friede nicht gestört werden. Übrigens besteht ja jetzt schon im Kanton Glarus ein durchaus friedliches Verhältnis und sind es besonders die jetzigen Behörden, welche wiederholt in nobelster Weise ihre tolerante Gesinnung gezeigt haben. Auch unsere heutige Versammlung ist ein Beweis für die Ruhe und Duldung, die im Lande St. Fridolins herrscht. Es dürfte wohl eine sehr seltene Erscheinung sein, dass Geistliche beider Konfessionen in Minne miteinander über die Reformation und die Geschichte der konfessionellen Wirren referieren.

Herr Dekan *Heer* drückt den Wunsch aus, dass der friedliebende Geist des Herrn Professor Mayer immer weitere Kreise der katholischen Pfarrer kräftig durchdringen möchte; es gibt doch noch solche, auch im hiesigen Kanton, welche den Reformierten die Seligkeit absprechen. — Herr Rektor Dr. *Nabholz* glaubt, dass die Einwirkungen, welche von den Vilmergerkriegen und vom borromäischen Bund auf die Stimmung der glarnerischen Katholiken ausgingen, etwas schärfer hervorgehoben werden. — Herr Pfarrer *Albert Kind* weist darauf hin, dass die Reformierten sich deshalb dem Konzil von Trient nicht unterwerfen wollten und konnten, weil sie es nicht als ein allgemeines anerkannten, sondern es als ein einseitig, von einer Partei beherrschtes betrachten mussten.

Im folgenden Referat kommt der „Sonderbund“ zur Behandlung, und weil Herr Augenscheingerichtspräsident *F. Dürst*, zum „St. Fridolin“ in Netstal, bald der einzige überlebende glarnerische Gewährsmann aus diesem Kriege ist, soll die nächste Sitzung bei ihm abgehalten werden.

## **Versammlung vom 5. Februar 1902 in den „Drei Eidgenossen“ in Glarus.**

Der Historische Verein versammelte sich diesmal, wie das Präsidium zur Eröffnung der Sitzung ausführte, ausserordentlicherweise, weil sich Anlass bot, eine interessante Arbeit kennen zu lernen, welche sich neuerdings ziemlich eingehend mit der ältesten Glarner Geschichte befasste. Herr *Rudolf Tschudy* in Glarus hatte sich zu einem Referat angemeldet, welches die Geschichte des Landes Glarus unter Säckingen, auf Grund eines sehr gut durchgearbeiteten, gewissenhaften Quellenstudiums zum Gegenstand hatte.

Diesem Referat vorangehend, erwähnte das Präsidium *Dr. Dinner*, dass er in der Lage sei, ein ihm zugestelltes, älteres, historisches Werk vorzuweisen, nämlich das im Jahre 1732 in Bern gedruckte Werk „Sammlung der vornehmsten Bündnisse, Verträge, Vereinigungen, welche die Kron Frankrych mit loblicher Eidgenoßschaft und dero Zugewandten ins gesamt und ins besondere aufgerichtet“. Dieses Buch enthält einen Anhang mit dem Titel „Parisische Reiss-Handlung und Bünd-Schwüre. Das ist: Wahrhaftige Erzehlung Was sich in der zwischen dem Allerchristlichsten König zu Frankreich und Navarra, Ludovico XIV an einem: So denne den XIII und V zugewandten Orten Hochlöblicher Eydgenoßschaft im Jahr 1663 zu Pariß verpflogenen Bunds-Erneuerung zugetragen. Geschrieben durch Hauptmann Johann Georg Wagner, Stadtschreiber zu Solothurn. Aus den beigefügten Namen der Herren eidgenössischen Botschafter jedes Orts nannte das Präsidium die Glarner Delegierten: Joh. Heinrich Ellmer, Land-Ammann und Hauptmann Fridolin Freuwler, Lands-Hauptmann und deß Raths. — Und das „Verzeichniß der auffwartenden Edel- und Geleyts-Leute“ nennt: Vennerich Heinrich Ellmer, des Landammans Sohn, Franz Ludwig und Josua Tschudi, Herren zu Wassersteltzen im Rhyn, samt 2 Überreutern, so des Landammann Ellmer abgewartet.

Betreffend Personalbestand ist die Aufnahme von Advokat *Jost Schlittler* in Glarus als neues Mitglied zu verzeichnen.

Der Quästor, Herr Dr. *Schindler*, erinnert daran, dass für 1900 und 1901 keine Jahresbeiträge eingezogen wurden, weil keine Jahrbücher zu versenden waren, nun sei es aber nötig, Einnahmen zu beschaffen. Er schlägt vor, dass entweder jetzt, im Februar, die beiden ausstehenden Beiträge per Nachnahme zu erheben seien (also 10 Fr.), oder aber jetzt nur 5 Fr. und dann beim Empfang des Jahrbuches 5 Fr. Es wird beschlossen, dass jetzt die rückständigen 10 Fr. zu zahlen seien und anfangs 1903 der Beitrag pro 1902.

Herr cand. jur. *Rud. Tschudy* trägt nun sein Referat vor: „Ein Beitrag zur Tschudy-Frage und zur ältern Glarnergeschichte (Glarus unter Säckingen).“ Er betrachtet die Frage betreffend Glaubwürdigkeit des Aeg. Tschudy als noch nicht entschieden und hat deshalb eine Nachprüfung der Schulte'schen Resultate unternommen. Es ist zuzugeben, dass Tschudy sich durch allzu stark ausgebildeten Familiensinn und Familienstolz verleiten liess, in seiner Darstellung eigene Kombinationen mitwirken zu lassen. Aber welcher grosse Mann hat nicht auch grosse Schwächen; zudem ist er nur klassischen Vorbildern gefolgt, vgl. Cäsars bell. gall. Schulte ist in Hyperkritik verfallen, wenn er dem Aeg. Tschudy vorwirft, er habe die ganze Verfassung gefälscht und von Stände-Unterschieden geredet, die nie existiert hätten. Tschudy mag da Ausschmückungen eingeflochten haben, aber nicht mala fide, sondern auf Grund einer bis in seine Zeit fortlebenden Tradition. — Die Legende von der Schenkung des Glarerlandes kann zwar keineswegs als historische Quelle betrachtet werden, aber sie ist nicht unbedingt zu verwerfen; denn ihr Inhalt ruht doch auf tatsächlichen Verhältnissen. Die Schenkung selber weist darauf hin, dass nicht die ganze Talschaft unseres Landes von Anfang an zu Säckingen gehörte, wie Schulte annimmt. Unter den Karolingern gab es kaum ein Dorf der Ostschweiz, das ausschliesslich Eigentum eines Klosters gewesen wäre. So wird es auch hier neben den Unterthanen Säckingens auch freie Landleute gegeben haben, zumal die Bevölkerung damals grösser war, als man nach dem Urbar schliessen darf. Auch Dr. Karo und Professor Wyss halten die Existenz freier Grundbesitzer in älterer Zeit für wahrscheinlich. Unter diesen freien

## X

Bauern bestanden gewiss auch mancherlei Abstufungen. Ursus und Landolf ragten als besonders reich (prædivites) hervor; also sind neben ihnen andere Wohlhabende vorausgesetzt. Es werden glarnerische Freiherren genannt; ebenso sind Namen von Rittern erhalten. Diese Ritter waren von niederm Adel; sie standen über den freien Bauern und Wappengenossen, die von allen Lasten frei waren, und diese waren noch etwas höher als die freien Gottesleute. Aus dem niedern Adel wurden meist die Meier und Richter gewählt. Tschudy schreibt nun, dass seine Vorfahren 200 Jahre lang das Meieramt bekleidet hätten. Dies ist zwar grundlos, aber deshalb darf man doch nicht von Fälschung reden. Es fragt sich, ob nicht eine alte Tradition besagte, dass das Tschudy-Geschlecht eine hervorragende Stellung einnahm. Der Name Tschudy könnte vom lateinischen *judex* oder vom romanischen *judice* abgeleitet werden; wenigstens seien keine sprachlichen Schwierigkeiten dagegen. Auch andere Geschlechter führen auf Ämter zurück, wie Meier, Keller u. s. w. — Schulte zeigt nur, wie es nicht war, das Vorgebrachte möchte einiges Positive bieten.

Diese treffliche Arbeit, die von Scharfsinn und grossem Fleiss zeugt, auch reich ist an eingehenden Schilderungen der verschiedenen Stände und Genossenschaften des Mittelalters, wird allseitig lebhaft verdankt. Herr Dekan Dr. *Heer* freut sich insbesondere darüber, dass auch unsere junge Generation sich mit Liebe und Gründlichkeit historischen Studien hingibt. Doch ist er von seiner Überzeugung nicht abgebracht worden, dass Schulte im Grossen und Ganzen Recht behält. An Aeg. Tschudy ist nicht bloss seine Eitelkeit zu tadeln, die ihn verleitete, seinen Familiennamen zu unerwiesenen Ehren zu bringen, sondern was ihn hauptsächlich richtet, das ist sein unlauterer Charakter, seine Verlogenheit, die ihn fähig machte, vor den Mitbürgern und auf den Tagsatzungen den Friedensmann zu spielen und zugleich heimlich die Schwyzers zum Krieg gegen seine eigenen Landsleute, die Glarner, aufzufordern, was durch Briefe an seinen Schwager Schorno in Schwyz erwiesen ist. — Die Bevölkerung unseres Landes kann im 9. Jahrhundert nicht viel grösser gewesen sein als im Urbar angegeben ist; denn die Tatsache, dass die Schwyzers auf der Ostseite der natürlichen Gebirgsgrenze Weideplätze inne haben, dass die Urner den Urner-

boden besitzen und dass sie noch im 11. Jahrhundert ihre Ansprüche bis an die Linth hinunter ausdehnen, ist ein Beweis, dass unsere Täler schwach bevölkert waren; damit stimmt, dass erst 1273 die Kirche in Matt gebaut wird, vorher hatte also die einzige Kirche in Glarus für das ganze Land genügt. Erst von da an wächst die Bevölkerung rapid. — Die glarnerischen Freiherren von Schwanden beruhen auf einem Irrtum, da das Schwanden im Kanton Bern gemeint ist. — Wohl hat es berühmte Männer gegeben, deren Namen durch die Tradition lange Zeit lebendig erhalten blieb; aber gerade aus dem Tschudy-Geschlecht ist in den Jahrhunderten vor dem Chronisten keiner erwähnt, der sich hervorgethan hätte. — Dr. *Burckhardt* bemerkt, dass der Name Tschudy schwerlich von *judice* stamme, da er auch in Kantonen, wo an keinen romanischen Ursprung zu denken sei, sich finde, und zwar als Spottname. — Herr Dr. *Wichser* glaubt mit dem Referenten, dass Aegid. Tschudy nicht eigentlich gefälscht habe, sondern dass er ein speziell glarnerisches, jetzt verlorenes, Urbarium benützte, daher die Abweichungen von dem in Karlsruhe. Sein Verhalten gegen die Protestantenten sei allerdings nicht zu rechtfertigen; es lässt sich aber begreifen, weil er eine schwyzerische Frau hatte.

Herr Dr. *Schindler* öffnet noch seine Mappe mit sehr schön ausgeführten Photographien, welche die alten schweiz. Bundesbriefe in Originalgrösse wiedergeben.

---

## **Versammlung vom 4. März 1902 im ,St. Fridolin, in Netstal.**

---

Das Präsidium *Dr. Dinner*, konnte auch diese, von zirka 40 Mitgliedern besuchte Sitzung mit Vorweisungen einiger Beispiele älterer Literatur eröffnen. Schon zur Zeit seines Erscheinens, 1733/34 Leipzig, dürfte als originelles 1300 Seiten starkes Werk gegolten haben „Gespräche in dem Reiche der Toten“, welche sich von den alten Römern bis zu den letzt verstorbenen Fürsten erstrecken und ein merkwürdiges Gemisch von historischen Tatsachen, Vergleichen und phantastischen Darstellungen bilden. Auf

etwas festerem Boden stehen die anno 1742 in Zürich gedruckten von Hans Heinrich Bluntschli zusammengestellten „Memorabilia Tigurina“ oder: „Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschafft Zürich“, enthaltend, was sich vom Ursprung der Stadt bis auf anno 1710 in dem Regiment, in Kirchen und Schulen, auch in der Natur, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten merkwürdiges zugetragen. — Einer andern Fakultät gehört an das 1614 in Hamburg gedruckte stündliche und vielbewehrte Destillier- und Artzney-Buch mit seiner unendlichen Menge von Rezepten, die uns heute nicht mehr ernst anmuten. — Auf einer ähnlichen Höhe steht die 1753 zu Leipzig gedruckten Bilder Geographie von denen Vier Welt-Theilen, Europa, Asia, Afrika und Amerika, worin alle Nationen nach ihrem Habit in saubern Figuren vorgestellt werden. Dazu kommt ein 1300 Seiten zählendes, anno 1753 zu Regensburg und Wien verfasstes reales Staats-Zeitungs- und Conversations-Lexikon. Näher unserer Landesgeschichte steht eine kleinere Broschüre „Standrede von Abraham Trümpi, Pfarrer von Schwanden, anlässlich der in Glarus unterm 10. Augstmonat 1798 vollzogenen Hinrichtung dreyer Mißethäter“. — Ferner die im Jahre 1783 zu Zürich gedruckten „Freundschaftlichen und vertraulichen Briefe“ von Heinrich Ludwig Lehmann, den Hexenhandel zu Glarus betreffend, samt einer Kupfer-Tafel mit den Abbildungen der Sachen, welche das von der Anna Göldi angeblich verhexte Kind von sich gegeben haben soll; (siehe auch Jahrbuch I des Historischen Vereins).

Ein Beitrag anderer Art lieferte Schuhmachermeister Dietrich Zwicky sel. in Mollis, nämlich ein in der Nähe des „Bächrünsli“ ausgegrabenes Dolchmesser nebst einer Lanzenspitze.

Betreffend Personalbestand ist die Aufnahme zweier neuer Mitglieder vorzumerken, nämlich der HH. cand. jur. *R. Tschudy* in Glarus und cand. jur. *Niklaus Iselin* in Glarus.

Das Hauptinteresse der Sitzung konzentrierte sich auf die Fortsetzung der Glarner Geschichte von Herrn Dekan *Gottfried Heer*, welcher das letzte, von ihm bearbeitete Kapitel, „Das Werden des neuen Bundes“ vortrug.

In meisterhafter Weise wird der Anteil der Glarner an diesen wichtigen Ereignissen dieser Zeit beleuchtet. Die eidgenössischen Vorgänge mussten ausführlich dargestellt werden, sonst

wären die Bewegungen in unserm Kanton unverständlich. Da die Arbeit als Fortsetzung der Glarnergeschichte im Druck erscheint, soll kein skizzenhafter Auszug dem Genuss des Buches vorausgehen.

Herr Pfarrer *J. Trüb* bringt als I. Korreferent eine Reihe ergänzender Mitteilungen bei, die er aus dem Munde älterer Bürger vernommen hat. Das Siebnerkonkordat erweckte auch im freisinnigen Glarus mancherlei Bedenken, sonst wäre die Begeisterung für die Revision grösser gewesen. Den Sonderbund billigte man nicht, war aber auch nicht für eine schroffe Scheidung zu haben. Die Verhöhnung der eidgenössischen Abgeordneten durch Oberst Abyberg weckte auch hier den eidgenössischen Gedanken. Der Strauss-Handel hatte doch wohl keinen bedeutenden Einfluss auf die Parteikämpfe unseres Landes. Die Aufhebung der Klöster fand mehr Anklang beim Volke als seine Vertreter eingestehen durften. Lange nicht alle Glarner waren damit einverstanden, dass der Sonderbund mit Gewalt unterdrückt werde; nach Beendigung des Kampfes sahen aber die meisten ein, dass er eine Notwendigkeit und ein Glück gewesen.

Der II. Korreferent Herr Dr. *P. Burckhardt*, möchte namentlich dies hervorheben, dass fast in allen diesen Kämpfen die Besiegten sich auch im Rechte glaubten; sie stützten sich nämlich auf das formale Recht. So war im Verfassungsentwurf von 1832 jede Sonderverbindung untersagt, also bestand auch das Siebnerkonkordat zu Unrecht. Im Weiteren werden mehrere genauere Angaben und Formulierungen, besonders in Bezug auf die Baslerwirren beigebracht. Baselstadt berief sich darauf, dass die Verfassung von 1831 von der Tagsatzung garantiert war. Sein Hauptfehler war die thörichte Ausstossung des grössern Teils der Landschaft aus dem Staatsverband. „Glücklich“ ist die Niederwerfung der schwyzerischen und baselstädtischen Friedensstörer nicht zu nennen; denn erstlich war diese Niederwerfung der Art, dass sie zu den greuelvollsten Daten der neuern Schweizergeschichte gehört und ganz den Charakter der Freischarenzüge trägt; sodann kann man auch ihre Folgen nicht als glückliche betrachten; das Siebnerkonkordat z. B. wurde nicht aufgelöst. Die Regierungen von Bern, Aargau und Baselland förderten das Unternehmen der Freischärler,

sodass die Angegriffenen mit Recht über rüchlosen Bundesbruch klagen konnten. Die Sanktionierung der Klöster-Aufhebung durch die Tagsatzung war nicht bloss nach der Meinung der Katholiken, sondern wirklich ein Bundesbruch. Bundeswidrig war es auch, dass Glarus den Luzernern die Amnestie geradezu befehlen wollte. Nach dem Projekt Siegwarts sollte Glarus verschwinden und an Uri und Schwyz verteilt werden. Die Sonderbündler waren schon durch die Wahl des Konservativen Dufour betroffen. Die Bedeutung des Sonderbundes als eines Religionskrieges sollte ausgedrückt sein; Zürich verlangte z. B. von Luzern die Waffen Zwinglis zurück. Das Verdienst Palmerstons, der Dufour zu raschem Vorgehen ermunterte und sich gegen eine Intervention Österreichs und Frankreichs stemmte, dürfte ebenfalls Erwähnung finden. Fast die Hälfte der Neuenburger waren gut königlich gesinnt und konnte nur durch brutale Knebelung „befreit“ werden. Friedr. Wilhelm IV. war nicht froh über die Loslösung, denn er hing mit leidenschaftlicher Liebe an seinen Neuenburgern. Seine Ansicht über all dies Ringen fasst Herr Dr. *Buckhardt* folgendermassen zusammen: „Die Fortschrittlichen haben um innerlich unberechtigter Bestrebungen willen das Recht gebrochen mehr als einmal und dadurch die konservative Rechtspartei ihrerseits schliesslich zu Gegenmassregeln getrieben, die ein Rechtsbruch waren; dann erst entschied die Gewalt und ein neues Recht erstand: das deutlichste Beispiel, wie in der menschlichen Geschichte kein Recht ewigen Bestand haben kann, weil eben jedes menschliche Recht unzulänglich ist, obschon beide Parteien Gott auf ihrer Seite glaubten“.

Herr Dr. *Wichser*, der III. Korreferent wünscht namentlich dass der Gestalt des edlen, besonnenen Landammanns Kosmus Heer ein Plätzchen eingeräumt werde. Nur seine hohe Gesinnung, seine reiflich abwägende Weisheit hielt ihn ab, für die Neuerungen energischer aufzutreten; wie hervorragend sein wohltuender Einfluss in dieser stürmischen Zeit war, wird durch einen Tagsatzungsbericht bestätigt. Am 16. September 1831 verhütete er mit Meienburg bei Reigoldswil ein blutiges Zusammentreffen der baselstädtischen Truppen und der der Stadt treu gebliebenen Bewohner des Reigoldswilertales. — Die Begeisterung der radikalen refor-

mierten Bevölkerung im Kanton Glarus für den Krieg gegen Jesuiten und Sonderbund stieg sehr hoch in den Tagen vom 20. bis 26. November und führte zu nächtlichen Beleidigungen ehrenwerter, aber gegen den Krieg gesinnter Bürger. — Anwesende Veteranen aus diesem Feldzug bieten köstliche Illustrationen zu den Erlebnissen der unversehrt gebliebenen und meist gut bewirteten Glarnertruppen.

Der Referent dankt für die Bemerkungen, die er möglichst verwerten will; alle kann er nicht für richtig anerkennen; so glaubt er, dass man den Sonderbundskrieg keinen Religionskrieg nennen dürfe; es war reine Ehrensache, wenn Zürich die Waffen Zwinglis aus dem Luzerner Zeughaus zu sich wünschte. Herr Landamman Kosmus Heer habe nicht blos gegen Gewaltakte sich gesträubt, sondern auch gegen die Vereinheitlichung der Post.

(Seit dieser Sitzung ist das Referat, wie vorauszusehen war, durch eine besondere Publikation den weitesten Kreisen und so auch den Mitgliedern des Historischen Vereins zugänglich geworden. Es bildet den zweiten Abschnitt des 1903 in Schwanden erschienenen 3. Teils von Heer's Glarner Geschichte, betitelt „Neuere Glarner Geschichte“, von Seite 52—112).

---

## **Versammlung v. 23. Juni 1902 im Hotel Schwert in Näfels.**

---

Nach Eröffnung der Sitzung war der Präsident Dr. *Dinner* abermals in der angenehmen Lage, dem Verein von einer interessanten Schenkung Kenntnis zu geben. Herr Landstatthalter *Schropp* überbrachte aus dem Nachlasse des Herrn Präsident *Pascal Müller* sel. eine ganze Anzahl kriegsgeschichtlicher Dokumente, die teilweise von General *Bachmann* stammten. Es waren Karten, Pläne und Bilder aus verschiedenen Kriegsepochen, meistens von militärhistorischem Wert, aus denen im Schwertsaal zur Besichtigung durch die Vereinsmitglieder eine kleine Ausstellung veranstaltet worden war, welche die verdiente Beachtung fand.

Das Haupttraktandum bildet das Referat von Herrn Sekundarlehrer *Josef Müller* von Näfels: „Streifzüge von Oberst

Kaspar Freuler, dem Erbauer des Palastes in Nafels, in französischen Diensten.“ Der Referent bedauert, über die Persönlichkeit und das Leben Freulers wenig Aufschluss bieten zu können, da sozusagen keine Aufzeichnungen hierüber aufzutreiben waren; so bleibt nichts übrig, als dessen militärische Laufbahn zu verfolgen, die er 1613 als Fähndrich im Regiment seines Grossvaters, des Oberst Gallati in französischen Diensten beginnt. In freiem, lebendigem Vortrage wird zuerst der historische Hintergrund gezeichnet — die Zeit von Heinrich IV. bis Ludwig XIV. Mit markigen Worten werden die Kämpfe Frankreichs gegen die Protestanten des eigenen Landes, gegen Spanien und im 30jährigen Krieg gegen Deutschland und Schweden geschildert. Fast an allen diesen kriegerischen Unternehmungen hat sich Freuler beteiligt, namentlich bei La Rochelle, Nancy, Metz, Dünkirchen, in der Pfalz. Sein Regiment zeichnete sich so aus, dass es den Ehrennamen: Schweizergarde erhielt; 1623—1626 ist er mit seinem Fähnlein in Paris zum Schutz des Kardinals Richelieu gegen die Prinzen; 1636 wird er zum Obersten ernannt; 1639 erhält er für sich und seine Familie das Adelsdiplom; 1645 bekommt er wahrscheinlich für ein paar Jahre Urlaub und baut in dieser Zeit seinen Palast aus, den er schon früher begonnen haben mag. Es sind an demselben die Jahreszahlen 1623, 1646 und 1647 angebracht; vielleicht ist aber der Stein mit 1623 von einem andern, älteren Gebäude herübergewommen. Da die Schweiz während der Stürme des 30jährigen Krieges die Segnungen des Friedens genoss, blühte der Wohlstand auf; es kamen die reichlichen Pensionsgelder hinzu; an mehreren Orten der Schweiz erhoben sich ähnliche Paläste. Freuler starb 1651.

Gewiss hat auch er, der all' seine Lebenskraft in den Dienst Frankreichs gestellt und sich durch rühmliche Taten hervorgetan hatte, grosse Pensionen bezogen, die es ihm ermöglichten, solch einen Prachtbau aufzuführen. Die Arbeit an demselben zieht sich offenbar durch mehrere Jahrzehnte hindurch und ist als eine vollendete zu betrachten. Es liegt kein Grund vor zur oft gehörten Behauptung, es seien dem Erbauer zuletzt die Mittel ausgegangen. Die Verschiedenheit der Räume ist beabsichtigt; der Hauptteil enthält den Festsaal und die Prunkgemächer; der Flügel ist der Gesindebau, etwas gewölbt, wohl wegen Feuersgefahr.

Lässt sich auch nichts Näheres über den Charakter Freulers angeben, so ehrt ihn doch schon der Umstand, dass er neben seinem Kriegsgeist und in seinem Leben voll Waffentaten doch so grossen Kunstsinn besass und so viel Liebe zur Heimat. Indem er seine Vatergemeinde mit dem so bewundernswerten Wohnsitz schmückte, hat er sich selber ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Der mit allgemeinem Interesse angehörte Vortrag wurde warm verdankt. Herr Dr. *Schindler* unterstützt die Ansicht, dass der Palast nirgends eine Spur von Ärmlichkeit zeige, vielmehr mache er den Eindruck eines harmonischen Ganzen aus einem Guss und aus wohlhabender Fülle heraus.

Ohne Verbindung mit dem Tagesreferat machte das gleiche Mitglied Dr. *Schindler* auf eine interessante Publikation aufmerksam, nämlich auf die naturgetreue Reproduktion der sämtlichen Bundesbriefe der alten 13-örtigen Eidgenossenschaft in Originalgrösse durch photographisches und Lichtdruckverfahren hergestellt von J. Ehrbar in Zürich.

Speziell wird hervorgehoben, dass es anlässlich dieser Publikation gelang, den ursprünglichen Glarner Bundesbrief vom Jahre 1352, von welchem in Zürich niemand mehr etwas wissen wollte, im dortigen Staatsarchiv unter den erledigten Bündnissen wieder aufzufinden und zum ersten Mal genau zu reproduzieren. Diese Arbeit habe für unsren Kanton um so grösseres Interesse, als im hiesigen Landesarchiv dieses sehr wichtige Dokument nicht existiere, weil es wahrscheinlich durch den bessern Bund von 1450, der auf 1352 zurückdatiert wurde, ganz gründlich ersetzt, d. h. vernichtet worden war. Die Zürcher behielten ihr Exemplar, wahrscheinlich nicht bloss wegen ihrer bessern Ordnung, sondern auch, um die ursprüngliche Stellung des Landes Glarus im Bunde nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, war doch von 1436—1450 Glarus neben Schwyz der Hauptgegner der Limmatstadt im Alten Zürichkriege.

(Zu Handen der Mitglieder des Historischen Vereins, wie anderer Freunde unserer politischen, militärischen und Kunst-Geschichte, mag hier mitgeteilt sein, dass das Referat vollständig abgedruckt ist im Glarner Volksblatt, Jahrgang 1902, Nr. 72—81).

**Versammlung vom 7. Oktober 1902  
im „Schwanderhof“ in Schwanden.**

---

Trotz der erfolgten üblichen Publikationen erschienen zu der von Dr. *Dinner* präsidierten Sitzung nur 24 Mitglieder und Geschichtsfreunde, die indessen für ihr Erscheinen reichlich belohnt wurden. Das Präsidium war in der angenehmen Lage mitzuteilen, dass auf Ende November das 34. Jahrbuch mit der glarnerischen Industriegeschichte von Herrn *Adolf Jenny* erscheinen könne, welches sich zu einem gediegenen Werke von bedeutendem Umfang entwickelt habe.

Der unermüdliche Verehrer von General Suwarow, Baron von Engelhardt in Dresden, hatte dem Verein neuerdings eine ganze Anzahl Bilder von dessen schweizerischen Kriegsstationen übermittelt. — Der Historische Verein seinerseits hatte seine Waffensammlung in Zürich auffrischen und schätzen lassen, wobei allerdings verschiedene Stücke, die das Auge des Beschauers bestechen könnten, etwas in den Hintergrund gedrängt wurden, wogegen andere sich als vorzüglich ächt und wertvoll erwiesen. Von diesen Mitteilungen über unsere Kriegswaffen ging die Sitzung über zur Anhörung eines Referates von Herrn Dekan *Heer* aus seiner Kirchengeschichte des Kantons Glarus. Es umfasste das 5. Kapitel derselben, betitelt „Die Gründung neuer evangelischer Pfarreien und die Erbauung evangelischer Kirchen, im Anschluss an das 1900 gesondert gedruckte, aber sämtlichen Mitgliedern des Historischen Vereins gesandte 3. Kapitel über die glarnerische Reformationsgeschichte. Das Referat bildet in Verbindung mit dem vorangehenden 4. Kapitel der Kirchengeschichte den Inhalt des gegenwärtigen Jahrbuches 35.

Das Korreferat hatte Herr Pfarrer *Böniger* in Schwanden übernommen, der auf eine Kritik des Hauptreferates verzichtete, dagegen als willkommenen Beitrag eine ausführliche und anschauliche Schilderung, wie die Kirche in Mühlehorn gegründet wurde, beibrachte.

Gegen den Schluss der Sitzung kam zur Verlesung eine Landvogtsrechnung von der Grafschaft Werdenberg aus dem Jahre 1733,

abgelegt von Johann Peter Zwicki, Landvogt daselbst, welche mit grossem Interesse angehört wurde, obschon sie eine wenig rühmliche Episode der glarnerischen Geschichte betrifft.

---

### **Versammlung vom 19. Februar 1903 in den „Drei Eidgenossen“ in Glarus.**

---

In Abwesenheit des bisherigen Präsidenten Dr. *Dinner* leitete der Vicepräsident, Herr alt Schulinspektor *Heer* die recht zahlreich besuchte Versammlung, bei welcher die geschäftlichen Verhandlungen mehr Raum einnahmen, als dies in der Regel der Fall war. Der Präsident gab vor allem seiner Befriedigung darüber Ausdruck, dass nach längerem Zuwarthen das 34. Jahrbuch unseres Vereins erscheinen konnte, eine grosse und stattliche Arbeit von Herrn Adolf *Jenny-Trümpy* in Ennenda, eine erschöpfende Industrie-Geschichte unseres Kantons, wie sie nur wenige Gebiete vom Umfange unseres Landes besitzen, vielleicht gar keine. Speziell finde sich darin die Druckindustrie ausführlich behandelt, dieses Werk biete den Historikern ein reiches Material, besonders aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts und sei doppelt willkommen zu einer Zeit, in welcher endlich die Kulturgeschichte neben der Kriegsgeschichte und der politischen Geschichte die gebührende Stelle erhalte. Gleicher Interesse für das Werk lasse sich füglich bei den Vertretern der heimischen Industrie, wie bei allen unsren Fabrikanten und Kaufleuten voraussetzen. Neben dem sachlichen Teil enthalte es eine enorme Menge von Zahlen, Daten und Familienbeziehungen, sodass sozusagen jedermann über Bekannte darin Aufschluss finde, oder zweifelhafte Verhältnisse abgeklärt sehe. Der Vorsitzende hofft, dass das Werk, von dem eine aussergewöhnlich grosse Auflage hergestellt worden sei, raschen und guten Absatz finden werde und dass die Opfer, welche der Historische Verein in Verbindung mit dem uneigennützigen Verfasser gebracht habe, nicht umsonst seien.

Leider habe sich das bisherige Präsidium veranlasst gesehen, vom Vorsitze des Historischen Vereins zurückzutreten, weshalb Neuwahlen nötig würden.

Auf Wunsch der zahlreichen Anwesenden beliebte vor der Erledigung des Wahlgeschäftes das erste ausgeschriebene Referat von Herrn Dekan *Heer* in Betschwanden über Hans Wichser, aus der Rüti, ein Zeitbild aus den Tagen der Reformation, anzuhören. Herr Dekan *Heer* zögerte nicht, ein interessantes Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert vorzuführen, wobei er nicht erriet, die Verbindung dieses Johannes Wichser, im Gant, mit der Glarner Geschichte und mit der Schweizer Geschichte herzustellen.

Wichser war zu seiner Zeit ein hochangesehener Eidgenosse und wiederholt Abgesandter des Standes Glarus in die Tagsatzung. Der Reformation von Anfang an sehr zugetan, war er ein warmer Freund Zwinglis, mit dem er nicht nur schriftlich, sondern sogar persönlich in Zürich verkehrte. Er stand, wenn es sich um alte oder neue Glaubenslehre handelte, stetsfort im Vordertreffen für die letztere. Darum war er in den katholischen Orten bei den innern Ständen der bestgehasste Mann. Sie setzten es einmal sogar durch, dass den Glarnen kategorisch erklärt wurde, Wichser dürfe unter keinen Umständen mehr in der eidgenössischen Legislative den Stand Glarus vertreten. Das war nun freilich ein harter Schlag und J. Wichser für eine Zeit lang politisch lahm gelegt. Sehr anziehend ist die Schilderung, wie in der Zeit der religiösen Wirren wenigstens zeitweise das Rechtsleben gehandhabt wurde. Die Richter sassen einfach nicht mehr. Da war es auch wieder Wichser, der jede Faser anspannte, um hierin Remedur oder Wandel zu schaffen.

Mit Recht hatte der Referent diesem Manne, eine etwas eingehendere Würdigung erwiesen, als es in seiner Glarner Geschichte, Seite 122—136 geschehen konnte. Da dieser Vortrag voraussichtlich in der Reihenfolge der Vorträge über die Geschichte von Rüti weitern Kreisen zugänglich gemacht wird, muss an dieser Stelle von einer eingehenderen Wiedergabe Umgang genommen werden.

Schliesslich kamen abermals die Tagesgeschäfte und speziell die Wahlen an die Reihe. Bei Ablehnung des bisherigen Vicepräsidenten wurde zum Präsidenten gewählt: Advokat Dr. *F. Schindler* in Glarus und zu Mitgliedern Schulinspektor *Heer* in Mitlödi, Pfarrer *Schmidt* in Luchsingen, Rektor Dr. *Nabholz* in Glarus und Dr. *Burckhardt* in Glarus.

Die Rechnung zeigte infolge der Herausgabe des Jahrbuches einen grossen Passivposten, welchen man indessen mit dem Erlös des Jahrbuches zu tilgen hofft. Auf jeden Fall ist strenge Vorsicht gegenüber allen Ausgaben und jahrelange Enthaltung von der Herausgabe eines Jahrbuches geboten, sofern der Verein mit seinen Finanzen wieder auf feste Füsse kommen soll. Die Anwesenden stimmten diesen Äusserungen zu und hofften, dass sich die bestehenden Schwierigkeiten ohne allzu grosse Opfer im Laufe der Jahre heben lassen.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit wurde das zweite angekündigte Tagesreferat über die glarnerische Rechtsgeschichte auf eine spätere Sitzung verschoben.

---

### **Versammlung vom 6. Oktober 1903 in den „Drei Eidgenossen“ in Glarus.**

---

Das Präsidium Dr. *F. Schindler* eröffnete die Sitzung mit einigen geschäftlichen Bemerkungen im engen Anschluss an die Verhandlungen vom Frühjahr. Leider war er nicht in der Lage, von einem raschen Umschwung unserer ökonomischen Lage zum Bessern zu berichten, da sich der Vertrieb des grossen Jahrbuchs wider Erwarten schleppend und mager gestalte. Leider bleibe dem Verein nichts anderes übrig, als die durch den Druck entstandenen Kosten abzuheben, ohne den Eingang der entsprechenden Verkaufswerte abzuwarten. Immerhin empfehle es sich nicht, deshalb ein verzinsliches Anlehen aufzunehmen; es sei vorteilhafter, auf die Geduld der betreffenden Firmen abzustellen, welche Ansicht von der Mehrheit gutgeheissen wird.

Das Hauptinteresse der Versammlung richtete sich auf das neuerdings ausgekündete Referat von Herrn Dekan *G. Heer*, betitelt „Die glarnerische Rechtsgeschichte bis zum ersten Landsbuch von 1448.“ Da dieser Vortrag kurz nach der Sitzung in der „Neuen Glarner Zeitung“ erschien und auch in Separatabdrücken verbreitet wurde, mag hier nur wenig daraus angeführt werden.

Der Referent behandelte zuerst die Rechtspflege im Lande Glarus vor 1387. Dabei war er, wie leicht begreiflich, auf die verhältnismässig wenigen Urkunden angewiesen, die über die Rechtsverhältnisse dieser Zeit Auskunft geben. An erster Stelle nannte er das habsburgische Urbar, an dessen Hand er die Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse im Lande Glarus unter Säckingen beleuchtete und zwar, was besonders angenehm auffiel, ziemlich unabhängig von des Referenten eigener Glarner Geschichte, seit deren Erscheinen verschiedene Einzelheiten eine neue Beleuchtung erfuhren, wonach der rechtliche Einfluss Österreichs in unserm Lande eher stärker war, als man früher annahm. In der Folge wurden dann herbeigezogen eine Urkunde von 1196, in welcher der Grenzstreit zwischen Glarus und Uri geschlichtet wurde, eine andere von 1257, welche die Landvogtei beim Hause Kyburg nachweist, abermals eine von 1264, welche ein Gesuch des letzten Kyburgers an den deutschen König betreffend dieser Vogtei enthält. Im Jahre 1273 finden wir Rudolf von Habsburg als Inhaber der Landvogtei über das Tal Glarus. Über das Schicksal des Meieramtes geben Auskunft eine Urkunde von 1240, eine andere von 1256, 1288, bis wohin das Meieramt beim Geschlecht der Windegger war. Um diese Zeit kam auch dieses Amt an die Habsburger. An Stelle der fernen Vögte und Meier waltete des Amtes ein Ammann, als welchen wir kennen lernen im Jahre 1289, 1318 und 1322 einen Elmer. Besondere Wichtigkeit legte der Referent dem Vergleich zwischen dem Gotteshaus Säckingen und den Landleuten von Glarus im Jahre 1372 bei, der bereits das Gerichtsverfahren ziemlich einlässlich regelt. Auskunft darüber finden wir auch in einer Urkunde von 1370. Im 14. Jahrhundert wird die Zahl der Urkunden, die über das bestehende Recht Auskunft geben, überhaupt grösser, das Bild allmälig klarer. Neben den öffentlich rechtlichen Vorschriften tauchen auch Spuren aus dem Civilrecht und Strafrecht auf.

In einem zweiten Teil behandelt der Referent die erste, selbst gegebene Verfassung des Landes Glarus: Die Landessatzungen von 1387, die er selbstverständlich wiedergibt, und dann, soweit der Inhalt nicht ohne weiteres klar ist, in der ihm eigenen, leicht verständlichen Weise beleuchtet.

In dem dritten Teil verfolgte der Referent endlich die Entwicklung des Landrechtes von 1387—1448, in welcher Zeit die Aufzeichnungen sich mehren und die Anhaltspunkte für den For- scher, wenn auch noch immer spärlich, doch zahlreicher und ge- nauer werden. An der Schwelle des Landsbuches von 1448 hält der Referent inne, um dieser ersten noch vorhandenen Codification unseres Landrechtes eine besondere Arbeit zu widmen.

Das Korreferat zu diesem Vortrage hatte der Präsident, Dr. *F. Schindler*, übernommen, der sich selbstverständlich fast aus- schliesslich auf rechtliche Erörterungen beschränkte. Er stellte fest, dass, wenn je in unserm Tale römisches Recht gegolten haben sollte, dies mit der Einwanderung der Alemannen vollständig ver- schwand, dass wir deshalb alle unsere rechtsgeschichtlichen Ur- kunden vom Standpunkte des alten deutschen Rechtes aus be- urteilen müssen, welches heute noch überall da herrscht, wo nicht durch auswärtigen Einfluss oder durch die Verkehrsverhältnisse fremdes Recht eindrang. Der Korreferent suchte einige der vor- gebrachten Urkunden etwas anders, als das Referat "dies tat, zu erklären. Besonders wandte er sich dagegen, dass man in den Rechtsverhältnissen, welche durch Urkunden, Verträge, Ver- gleiche u. dergl. festgestellt wurden, immer einen Ausdruck des Landrechtes oder einen Ausdruck des allgemeinen, volkstümlichen Rechtsbewusstseins erblicken müsse. Es sei gut, wenn man hier einige Vorsicht walten lasse; denn sogar in unserer schreibseligen Zeit werde gewöhnlich nicht das Gesetz in den Verträgen und Vergleichen abgeschrieben, sondern das, was die Parteien ausser, neben oder gegenüber dem Gesetz (allgemeinem Landrecht) unter sich festsetzen wollen, wie auch z. B. für das Erbrecht die Ur- kunde (Testament) da aufgesetzt werde, wo nicht nach Gesetz geerbt werden solle. Noch viel weniger habe es in der Absicht einer der Schrift unkundigen Zeit gelegen, Urkunden über Rechts- verhältnisse anzufertigen, die nichts anderes als das Landrecht, die allgemeine Rechtsauffassung enthalten sollten. Deshalb können mehrere der angeführten Urkunden einen Beweis dafür bilden, dass in dem einzelnen Falle das und das festgesetzt wurde, nicht aber, dass das Vereinbarte nun unbedingt Landrecht gewesen sei. Allerdings sei es unendlich schwer, das älteste Landrecht aus der

Lex Alamanorum oder aus dem Schwabenspiegel oder ähnlichen Rechtsquellen und Offnungen konstruieren zu wollen, weshalb der Referent die sichere Grundlage, das geschriebene Wort, zitiere. Immerhin müsse man sich auch auf diesem Gebiete davor hüten, das Heil allein und ausschliesslich in den Pergamenten mit und ohne Siegel zu suchen.

Die Besprechung des Referates wurde von einigen Mitgliedern noch kurze Zeit fortgesetzt, und hierauf die Versammlung in vorgerückter Stunde geschlossen.

---

### **Versammlung vom 3. November 1904 im „Sternen“ in Mitlödi.**

Das Präsidium Dr. *F. Schindler* eröffnet die von 28 Mitgliedern besuchte Versammlung mit einem kurzen Worte des Grusses und der Anerkennung an unsren abgetretenen langjährigen Aktuar, Herrn Pfarrer *Schmid*, früher in Luchsingen, gegenwärtig in Mitlödi, welchem die Verlegung der Sitzung in das heutige Versammlungslokal es ermöglicht hatte, zu erscheinen. Die Versammlung schliesst sich den Worten des Präsidenten und der darin enthaltenen wohlverdienten Ehrung an.

Infolge Rücktritt von Herrn Pfarrer *Schmidt* und Übersiedlung des Herrn Dr. *Burckhardt* nach Basel hatte die Versammlung zwei neue Vorstandsmitglieder zu wählen. Als solche wurden einstimmig ernannt: Redaktor *Rudolf Tschudy* in Glarus und Advokat Dr. *D. Streiff* in Schwanden.

Nachdem der Präsident im fernern die infolge Todesfall und Abreise im Mitgliederbestande des Vereins eingetretenen, zahlreichen Lücken angeführt hatte, liessen sich zu allgemeiner Genugtuung verschiedene neue Mitglieder aufnehmen, nämlich Herr Dr. *Markus Kläsi* in Luchsingen, Herr *Eduard Blumer* in Schwanden, Herr *Arthur Blumer* in Schwanden, Herr *J. Schuler-Ganzoni* in Glarus. Die Aufnahme erfolgte einstimmig.

Aus den übrigen geschäftlichen Eröffnungen des Präsidiums ist hervorzuheben, dass die grossen Auslagen für das Jahrbuch 34

leider den Finanzstand des Vereins stark erschüttert hätten und dass es noch nicht gelungen sei, die Passivposten zu tilgen. Deshalb müsse die Herausgabe des Jahrbuches noch einige Zeit eingestellt bleiben; inzwischen sei aber der jeweilige Jahresbeitrag durch Nachnahme bei den Mitgliedern zu erheben. Die Gesellschaft erklärt sich mit dieser Art der Tilgung der Schuld und der Sanierung der Finanzlage neuerdings einverstanden.

In Fortsetzung der bereits publizierten Kapitel seiner glarnerischen Kirchengeschichte trägt sodann Herr Dekan Dr. *G. Heer* in Betschwanden sein Referat über die Evangelische Synode des Landes Glarus von 1621—1900 vor, welches viel mehr, als von manchen Zuhörern vermutet wurde, Abwechslung enthielt und interessante Streiflichter auf die Zustände im 17. und 18. Jahrhundert warf.

Da dieses Referat inzwischen selbstständig im Druck erschienen ist und damit allen Mitgliedern des Historischen Vereins zugänglich wurde, verzichtet das Protokoll auf eine Wiedergabe desselben. Immerhin wird hier auf diese im Jahre 1906 erschienene Publikation ausdrücklich aufmerksam gemacht, zumal sie in direkter Verbindung mit dem Inhalt des heute vorliegenden Jahrbuches 35 steht (siehe Übersicht des Verfassers über seine Glarner Kirchengeschichte). Die Diskussion im Anschluss an das Referat wurde von verschiedenen Rednern benutzt, immerhin konnten sie sich mehr über nebensächliche Punkte verbreiten, als über den Gegenstand des Referates selbst, da niemandem die Materialien für unsere Kirchengeschichte derart zu Gebote standen wie dem Referenten, der seinerzeit Aktuar der Synode und der Kirchenkommission war und demzufolge die sonst unbekannten Synodal-Protokolle zur Verfügung hatte.

Wir halten es für angemessen, dieses Protokoll nicht zu schliessen, ohne von der traurigen Todesnachricht noch etwas zu melden, welche während der Sitzung ein Mitglied unseres Vereins abrief und unmittelbar nach der Sitzung sich mit Windeseile im Publikum verbreitete. Am gleichen Nachmittage war in Lausanne unser verehrter Mitbürger, seit Jahren Mitglied des Historischen Vereins, Herr Bundesrichter *Gallati*, plötzlich gestorben. Es ist hier nicht die Stelle, der Verdienste dieses Mannes zu gedenken,

dessen Tätigkeit weniger in der Vergangenheit, als mitten in der Gegenwart stand; immerhin versetzte die erwähnte Nachricht alle unsere Mitglieder in aufrichtige Trauer und mitten in die letzten Zeitereignisse.

---

### **Versammlung vom 15. November 1905 in den „Drei Eidgenossen“ in Glarus.**

---

In seinem Eröffnungswort beglückwünscht der Präsident Dr. *Schindler* das Vereinsmitglied Herrn *Adolf Jenny-Trümpy*, den die Universität Zürich für seine Handels- und Industriegeschichte des Kantons Glarus zum Ehrendoktor ernannt hat. Ein erfreuliches Ereignis ist auch die schöne Schenkung, die heute aus dem Nachlass des 1888 verstorbenen Herrn Hauptmann *Trümpy-Streiff* dem Vereine zufällt, weniger erfreulich dagegen der ungünstige Stand der Vereinsrechnung.

Der Vorstand hat sich wie folgt konstituiert:

Herr Dr. *Schindler*, Präsident,

„ Schulinspektor *Heer* in Mitlödi,  
„ Dr. *Nabholz* in Glarus, Aktuar,  
„ *Rudolf Tschudy*, Redaktor in Glarus, Quästor,  
„ Dr. *Streiff* in Schwanden.

Die von Herrn Dr. *Schindler* geführte Rechnung pro 1903 und 1904 ergibt auf Ende 1903 einen Ueberschuss der Passiven von Fr. 2590.28, der sich zu Ende 1904 vermindert hat auf Fr. 841.78, Vorschlag pro 1904 also Fr. 1748.50. Es ist Aussicht, dass in nächster Zeit der Passivsaldo gänzlich verschwinde. — Die Rechnung wird genehmigt und dem gewesenen Quästor Dr. *Schindler* bestens verdankt. Seine Funktion wird von Herrn Redaktor *Rud. Tschudy* übernommen.

Der Beschluss über Herausgabe eines Jahrbuches wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Die 1863 vom Historischen Verein erlassenen Statuten sind jetzt (26. Januar 1905) nachträglich vom h. Regierungsrate genehmigt worden und werden jedem Vereinsmitglied gedruckt zugestellt.

Dem Vereine sind folgende dankenswerte Geschenke zugefallen:

1. Von Herrn Hauptmann *J. Trümpy-Streiff* (vergleiche hiezu Jahrbuch, Heft XXV, pag. 15) 13 gemalte Glasscheiben, 42 Waffen, zinnerner Teller mit den Wappen der XIII Orte, Truhe von 1585 aus der St. Fridolinslade.
2. Von Herrn *Aug. Fr. Ammann* in Kreuzlingen ein prächtiges, nicht im Buchhandel erschienenes Werk: „Familiengeschichte der Ammann von Zürich.“
3. Von Frau Hauptmann *Aebli-Streiff* in Glarus (durch Vermittlung von Herrn Dr. Wichser) eine Urkunde betr. Gerichtsurteil aus einem Wasserrechtsprozess in Mollis 1672.
4. Von Herrn Hauptmann *Zweifel* in Netstal eine Urkunde betr. Verkauf von Tagwensboden in Glarus 1617.

Als neue Mitglieder werden aufgenommen: Herr Hauptmann *Fr. Brunner-Trümpy*, Glarus, Herr Dr. *Karl Bruckner*, Glarus, Herr Comptoirist *Joh. Ulrich Kubli*, Herr *Rudolf Gallati*, Advokat.

Es folgt der Vortrag des Präsidenten, Herrn Dr. *F. Schindler*: Mitteilungen aus dem glarnerischen Münzwesen. Im Mittelalter war die Münzprägung Regal des deutschen Kaisers, der sie an Reichsunmittelbare übertrug. Das Münzrecht für Glarus gehörte nicht dem Stift Säckingen, sondern der Fraumünsterabtei Zürich, der es Heinrich III. 1039 verliehen hatte. Als 1524 das Fraumünster mit allen Besitzungen an die Stadt Zürich überging, erhielt diese auch den Münzstempel. Bis dahin hat also Glarus sicher selber keine Münzen prägen können.

Vielleicht ging mit Aufhebung des Fraumünsterstifts das Münzrecht vollständig an Zürich über, vielleicht aber hat Glarus damals dies Recht an sich gezogen. Haller erwähnt glarnerische Dukaten und Taler aus dem Jahre 1525, ohne sie jedoch selbst gesehen zu haben. Solche Stücke sind nicht vorhanden. Dafür, dass solche einst existiert haben, spricht der Umstand, dass die anfangs des 17. Jahrhunderts geprägten Münzen den Vormerk tragen: *Moneta nova*, was auf frühere Prägungen schliessen lässt.

Sicher ist, dass Glarus im 17. Jahrhundert Münzen schlug. Einige spärliche Nachrichten darüber gibt die Trümpy-Chronik.

Heer und Blumer im „Gemälde des Kantons Glarus“, wie auch in neuerer Zeit Corragioni und Cahorn (Genf) erwähnen sie. In Glarus sind heute keine Münzen aus jener Zeit mehr vorhanden; dagegen finden sich in Genf, Basel, Winterthur etc. noch einige Stücke. Sie sind alle ungefähr 1 Gramm schwer und haben einen Durchmesser von 19 mm. Die früheren sind undatiert, die späteren datiert; der Avers zeigt den Reichsadler, der Revers den St. Fridolin.

Ein 1633 in Antwerpen herausgegebenes Verzeichnis der abgerufenen Münzen enthält eine Abbildung eines silbernen Glarnergroschens von 1611, mit einem Durchmesser von 25—30 mm. Ein solches Stück ist nirgends mehr vorhanden und hat vielleicht gar nie existiert; es ist möglich, dass die betreffende Abbildung nur eine vergrösserte Wiedergabe der kleinen Glarnermünze ist. — Dagegen hat sich aus jener Zeit eine Schulmünze mit der Inschrift „Ler gibt Er“ erhalten.

Infolge vorgerückter Zeit bricht der Vortragende hier ab, die Fortsetzung für die folgende Versammlung in Aussicht stellend.

---

### **Versammlung vom 16. Januar 1906 in den „Drei Eidgenossen“ in Glarus.**

---

In seinem Eröffnungsworte erwähnt der Präsident, dass die Jahresbeiträge pro 1904 und 1905 nun eingezogen sind, wodurch sich der Passivenüberschuss der Vereinsrechnung erheblich vermindert hat.

Unerwarteterweise lehnt es die Landesbibliothek ab, die „Familiengeschichte der Ammann“ vom Historischen Verein käuflich zu erwerben. Da diese aber vielfach auf glarnerische Geschichte Bezug hat, wird der Präsident die Bibliothek um Wiedererwägung ihres Beschlusses angehen.

Es sind folgende Geschenke eingegangen und werden den verehrl. Gebern bestens verdankt:

1. Von Herrn Professor Dr. R. Rahn in Zürich eine Uhr aus dem Brände von Glarus.

2. Von Herrn Pfarrer Dr. *E. Buss* in Glarus: Geschmolzenes Glas aus dem Brände von Glarus.

3. Durch Vermittlung von Herrn Pfarrer Dr. *E. Buss* aus der Spitallade: Eine Rechnung von 1799 über damals im Spital verpflegte Soldaten und Landleute; eine Rechnung vom Januar 1800 über Transport von 50 grössern und kleinern Personen nach Bern.

4. Von Herrn Dr. *Schindler* in Glarus: Eine Vollkugel eines russischen Gebirgsgeschützes vom Zuge Suwarows über den Pragel 1799. (Ihre Echtheit ist vollkommen bezeugt, da die Gebrüder Trotter beim Kanalbau im Güntlenau [am Klöntalersee] sie ausgegraben und dem Donator direkt übergeben haben.)

Der Präsident, Herr Dr. *F. Schindler*, trägt vor die Fortsetzung seiner Mitteilungen aus dem glarnerischen Münzwesen. Nach 1617 prägte Glarus keine Münzen mehr; es behaftete sich mit auswärtigem Gelde. Münzen aus andern Kantonen und fremden Staaten zirkulierten in bunter Menge. Erst die helvetische Republik versuchte Ordnung und Einheit zu schaffen. Sie prägte einen Schweizerfranken, ein Mittelding zwischen dem französischen Franken und dem Gulden; er konnte sich jedoch nicht halten, da es der helvetischen Republik an Mitteln gebrach, die alten Münzen einzulösen.

Die Mediationszeit brachte wie in andern Dingen auch im Münzwesen einen Rückschritt. Die Verfassung setzte zwar eine einheitliche Münzwährung fest, aber das Münzregal fiel an die Kantone zurück.

Obschon Glarus prinzipiell der von der Tagsatzung vorgeschlagenen Einheitsmünze von einem Schweizerfranken = zirka  $1\frac{1}{2}$  französischen Franken beistimmte, wollte es doch auch den alten Glarnergulden nicht antasten lassen. Die Tagsatzung beschloss dann, dass bloss alle Münzen über dem Wert von 1 Franken nach dem Einheitsfusse geprägt werden müssten, während für diejenigen unter 1 Franken, d. h. für die Scheidemünzen Freiheit gewährt wurde. Diese sollten das Kantonswappen und die Jahreszahl, auf der andern Seite die Wertangabe aufweisen. Die Kantone gewährten sich gegenseitig freie Münzzirkulation, ausgenommen

für minderwertige Stücke. Die Prägung von solchen wurde mit schweren Strafen bedroht.

Glarus konnte nun sofort sein Münzrecht ausüben. Entgegen dem Vorschlag der Haushaltungskommission, die Glarner Scheidemünzen in der gut eingerichteten Münzstätte in Bern schlagen zu lassen, beschloss der Rat, sie in Glarus selber zu prägen. Mit Tagwenvogt Jost Freuler daselbst wurde ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge dieser eine Münzwerkstatt errichten und das Rohmaterial, Gold und Silber, selbst beschaffen sollte, während das Land die nötigen 6 Stempel lieferte. Von den 4800 Schweizerfranken, die Glarus ausprägen durfte, sollten erstellt werden:

$\frac{5}{10}$  in 15-Schillingstücken, d.h. 5244 Stück

$\frac{3}{10}$  in 3-Schillingstücken, d.h. 15840 Stück

$\frac{2}{10}$  in 1-Schillingstücken, d.h. 31520 Stück.

Die aus der Glarner Münzwerkstatt hervorgegangenen Stücke zeigen ein recht primitives Gepräge, da sie mit dem Hammer geschlagen wurden. Durch eine besondere Behandlung wurde der Oberfläche ein schöner Silberglanz verliehen, der aber nicht lange anhielt. Mängel dieser Münzprägung waren, dass die Schillinge (1 Schilling = 3 Rappen) weder in den Schweizerfranken noch in den Guldenfuss passten, dass die Stempel sich rasch abnutzten und so nur ein schlechtes Gepräge ergaben, endlich auch, dass der Feingehalt etetig zurückging. An der Tagsatzung von 1808 erhoben denn auch deswegen einige Kantone Reklamationen. Doch erklärte Ratsherr Finsler in Zürich, nachdem er eine Anzahl zur Probe eingesandte Stücke untersucht hatte, deren Feingehalt für knapp genügend.

Nachdem 1815 die Mediationsakte durch den Bundesvertrag ersetzt worden und die Tagsatzung einen neuen Schweizerfranken festgesetzt hatte, prägte Glarus nicht mehr selbst. Die einzige vom Lande noch ausgegebene Münze ist der Schützentaler, der 1847 für das eidgenössische Schützenfest in Glarus (in München) geprägt wurde.

Nach dem Übergang zum Bundesstaate wurde 1852 die französische Frankenwährung in der Schweiz durchgeführt. Der Austausch der alten Münzen gegen neue ging nach folgender Ausrechnung von statt: 15 Schillinge = 45 alte Rappen = 63

neue Rappen. 1 Glarnergulden = Fr. 2.10 bis Fr. 2.11. Wo jedoch Glarus selber, wie z. B. in Hypotheken etc. den Wert seines Guldens festsetzte, taxierte es ihn zu Fr. 2.22 $\frac{2}{9}$ .

Die Auswechselung des alten Geldes gegen neues wickelte sich in wenig Tagen glatt ab und führte eine von jedermann als glücklich anerkannte Änderung im schweizerischen Münzwesen herbei.

Die dem interessanten Vortrag folgende Diskussion, wurde von den Herren Dekan Dr. *Gottfr. Heer*, Schulinspektor *Heer* und Schulpräsident *Jenny-Studer* zur Mitteilung einiger persönlicher Reminiszenzen aus der Zeit des Münzumtausches benutzt.

---

### **Versammlung vom 24. Oktober 1906 in den „Drei Eidgenossen“ in Glarus.**

---

Der Präsident Dr. *Schindler* begrüßt die Anwesenden (ca. 25) und gibt Kenntnis vom Eingang folgender Geschenke:

1. Von Herrn Regierungsrat *Schuler*: ein Kupferstich, betitelt „*Vadianus*“, ein Porträt von Joh. Peter Zwicky, Landammann (nach einem Gemälde von 1752, Kupferstich von 1779).

2. Von Herrn Lehrer *Stähli*: eine Vollkugel, wahrscheinlich aus den russisch-französischen Kämpfen von 1799, gefunden ob der Risi bei Netstal.

Um etwas von den wenigen im Kanton Glarus befindlichen Altertümern zu retten, hat Herr Dr. *Schindler* den ob der Haustür des nun abgebrochenen Hauses an der „*Pressi*“ eingemauerten Stein mit dem Allianzwappen der Glarner-Walser in Verwahrung nehmen und photographieren lassen.

Ebenso wird er die dem Abbruch geweihte kathol. Kirche in Linthal rechtzeitig noch durch den Photographen aufnehmen lassen.

Es folgt die Vorlegung der Vereinsrechnung pro 1905 durch den Quästor, Herrn Redaktor *Rudolf Tschudy*.

**Kassarechnung:**

Einnahmen	.. . . . . . . . . . . . . . . . . .	Fr. 1042.22
Ausgaben	.. . . . . , . . . . . . . . . . . .	„ 719.30
		Vorschlag Fr. 322.92

Vermögensrechnung:	
Aktiven . . . . .	Fr. 323. 22
Passiven . . . . .	<u>„ 500. —</u>
	Passivenüberschuss Fr. 176. 78

Vorschlag pro 1905, gegenüber 1904: Fr. 665. —

Die Rechnung wird genehmigt und dem Quästor der Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen.

Da sich die Finanzverhältnisse in erfreulicher Weise gebessert haben, beschliesst die Versammlung, in nächster Zeit ein Jahrbuch herauszugeben, das die Fortsetzung der Kirchengeschichte des Kantons Glarus, von Dr. *Gottfried Heer*, enthalten soll.

Die Anregung des Herrn Pfarrer Dr. *E. Buss*, der Vereinsvorstand möge durch ein Zirkular neue Mitglieder zu gewinnen suchen, wird vom Komitee zur Ausführung entgegengenommen.

Auf die geschäftlichen Verhandlungen folgte der Vortrag von Herrn Dr. *Gottfr. Heer* über: Das Landsbuch von 1448.

Die ersten Landessatzungen wurden 1387 in sehr knapper Form aufgestellt; auch weiterhin wurden Entscheide der Richter nach blossem Herkommen gefällt. Die Landsgemeinde von 1448 genehmigte dann eine erweiterte Zusammenstellung der geltenden Rechtssätze. Die im Archiv aufbewahrte, massiv gebundene Pergamentschrift ist aber — wie aus der Handschrift hervorgeht — nicht das Original, sondern eine Abschrift aus dem Jahre 1475. Bei gewissen Anlässen wurden die hier zusammengestellten Gesetzesbestimmungen öffentlich verlesen. Allmälig verblassten die Schriftzüge und wurden dann neu mit Tinte überfahren. Zwischen den Zeilen und am Schlusse der Sammlung sind spätere Nachträge beigelegt.

Das Landsbuch enthält staats-, zivil- und strafrechtliche Bestimmungen. Gleich im Eingang wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Mehrheit stets das Recht besitze, Änderungen zu treffen, und dass die Minderheit sich solchen Beschlüssen zu fügen habe.

Jährlich am letzten Sonntag im April sollte die Landsgemeinde in Schwanden stattfinden. Jeder Bürger über 16 Jahren soll daran teilnehmen; wer nicht kommt, trotzdem er es könnte, hat eine Busse von 1 1/2 Pfennig zu entrichten. (Erst 1837 wurde das Alter

für die Stimmfähigkeit von 16 auf 18 Jahre hinaufgesetzt). Die Landsgemeinde war allmächtig. Oft griff sie in administrative und richterliche Gebiete über, hob z. B. Strafurteile auf.

Alle Landesbeamten hatten einen Eid abzulegen, ihnen voran der Landammann, aus dessen Eid schon hervorgeht, dass er auch richterliche Gewalt besass, dies bis 1837. Schwören mussten auch die Landschreiber und Weibel, die damals wichtige Personen waren und auch gewisse richterliche Befugnisse hatten; ferner die drei Gerichtsstäbe und endlich die Hintersässen.

Die Erwerbung des Landrechts kostete 1448 10  $\frac{1}{2}$  Heller, eine geringe Summe, entsprechend den damals geringen Vorteilen. Wer das Bürgerrecht aufgibt und ausser Landes zieht, muss seine hiesigen Güter einem Landsmann verkaufen.

Ohne Willen von Behörden und Landsgemeinde sollte keiner in fremde Dienste treten dürfen.

Auswärtige Gerichte wurden nicht anerkannt; nur in Matri monialsachen war Berufung an bischöfliches und päpstliches Gericht gestattet.

Dass damals sehr frühe Ehen gebräuchlich waren, beweist die Bestimmung, dass es bei Busse von 50  $\frac{1}{2}$  Pfennigen verboten sein sollte, Mädchen unter 12 oder Knaben unter 14 Jahren zur Ehe zu veranlassen. (1566 wurde als ehefähiges Alter für beide Geschlechter 16 Jahre angegeben, wobei aber Ausnahmen immer noch gestattet waren).

Genaue Bestimmungen regelten die Vormundschaft. Gegen liederliche Hausväter war ein Einschreiten vorgesehen. Die Erbrechtsbestimmungen von 1387 wurden durch Vorschriften über das Erbrecht der Ehegatten ergänzt. In einem Fall konnte auch das Land als Erbe auftreten: wenn nämlich der Verstorbene Unterstützung genossen hatte und Vermögen hinterliess.

Das Sachenrecht wird nur in wenigen Satzungen erörtert. Der gemeinsame Besitz von Gemächern und Häusern machte einige Bestimmungen nötig, die verhindern sollten, dass solches Besitztum verlottere. Vorgesehen war auch eine zwangsweise Er teilung von Wegrechten. Einige wenige betreibungsrechtliche Vorschriften wurden ebenfalls in das Landsbuch aufgenommen.

Einen bedeutend grössern Umfang beanspruchen dagegen die strafrechtlichen Bestimmungen. Viele davon beruhen auf der altgermanischen Sitte des Fridgebens und Friednehmens. Diese hinwiederum ging hervor aus den alten Anschauungen über Rechtshilfe, über Blutrache durch Verwandte, über die Verpflichtung, erlittene Unbill zu rächen. Um diese gegenseitige Rache nicht ins Endlose weitergehen zu lassen, schob sich die Sitte des Fridgebens und Friednehmens ein: Unbeteiligte Zeugen riefen die Beteiligten in den Frieden.

So wurde auch im Kanton Glarus durch den Landeseid jeder Bürger verpflichtet, hinzulaufen und Frieden zu bieten, wo Streit auszubrechen drohte.

Wer nicht auf das Gebot hörte, hatte 10 & Busse an die Landsleute zu zahlen. Tat er dies nicht, so wurde er auf Lebenszeit des Landes verwiesen.

Nicht blos die beiden Gegner, sondern auch ihre ganze Sippschaft wurde durch den gebotenen Frieden zur Ruhe verpflichtet. Wer Frieden gelobte und nicht hielt, sollte 5fach schwerer gestrafft werden, als wenn kein Gebot vorlag.

An Kilbi, Markt und Landsgemeinde war das ganze Volk in Fried gestellt, bei Busse von 10 & für den Unruhestifter.

Totschlag ohne vorausgegangenes Fridgebot wurde sehr milde, blos mit 5-jähriger Verbannung bestraft, Diebstahl, Einbruch und Betrug sind im Landsbuch gar nicht behandelt. Ein Wirtschaftsgesetz gab es nicht, bloss war das Spielen an bestimmten Tagen, wie z. B. an Allerheiligen und Weihnachten, verboten, bei 1 & Heller Busse.

Mit 5 & wurde gebüsst, wer unnütz gewordenes Vieh vergrub oder ins Wasser zog.

Unbekannt war die Gefängnisstrafe; nur Geldstrafen, körperliche Züchtigung und Landesverweisung vorgesehen. Mutwillige Störung des Gerichts und Trölerei war mit Strafe bedroht.

Der interessante Vortrag des Herrn Dr. *Gottfried Heer* wurde vom Vereinspräsidenten, Herrn Dr. *Schindler* warm verdankt und durch ein eingehendes Korreferat ergänzt.

Dieses macht darauf aufmerksam, dass das Landsbuch 1807 zum ersten Mal gedruckt wurde. Die ehemaligen Eidesformeln vertraten für die Landesbeamten die Stelle der heutigen Reglemente. Das Prinzip, dass die Mehrheit im Lande entscheide, hat eine längere Unterbrechung erlitten in der Zeit der Verträge zwischen den konfessionellen Parteien, d. h. von 1682—1798.

Wichtiger als die civilrechtlichen Bestimmungen des Landsbuches sind die strafrechtlichen; jene gehen aus diesen hervor und sollten deshalb erst nachher behandelt werden.

Analogien zum Fridgebot existieren noch heute im glarnerischen Recht. Noch jetzt sind Handlungen, die ohne dieses Fridgebot und gesetzliche Bestimmungen darüber vorkommen, straflos: z. B. das Betreten fremder Liegenschaften, solange kein Rechtbot erlassen ist. Wie die Nichtbeachtung des Fridgebotes, so wird heute der Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung mit verschärfter Strafe bedroht.

Die Notwendigkeit des Fridgebotes fiel weg, sobald der Staat durch eigene Strafandrohungen den Bürgern Sicherheit schuf, je mehr besonders die Zahl der Offizial-Delikte ausgedehnt wurde.

Der Korreferent ist der Ansicht, manche Artikel des Landsbuches von 1448 seien sicher nicht gehandhabt worden, besonders jene mit schweren Strafandrohungen, z. B. betr. Büssung der nicht an der Landsgemeinde Erschienenen etc.

Die civilrechtlichen Bestimmungen des Landsbuches sollten nicht etwa das bürgerliche Recht ersetzen, sondern nur diejenigen Punkte fixieren, die am meisten streitig waren, so im Erbrecht, bei gemeinsamem Besitz u. dergl.

Wenn das Heiraten 12- und 14-jähriger Kinder verboten war, so ist damit nicht so sehr die wirkliche Heirat, sondern vielmehr das Eheversprechen gemeint. Es sollten Klagen wegen Bruchs solcher verfrühter Eheversprechen verhindert werden.

Die Stellung, die das Landsbuch von 1448 den Hintersässen zuweist, ist nachher nicht besser, sondern eher schlechter geworden. Ein Verdienst des Verfassers des Landsbuches, wahrscheinlich Landammann Jost Tschudi, ist es, dass er die auf sie bezüglichen Bestimmungen darin niederlegte.

Dass die Landsgemeinde auch richterliche Entscheide fällte, ist keine Anmassung ihrerseits, sondern geht aus ihrem ursprünglichen Zweck hervor: dieser war die Rechtsprechung. Eine Änderung trat erst mit der Ausscheidung der Staatsgewalten ein.

Nach einigen, zum Teil dem Korreferat zustimmenden Bemerkungen des Referenten Dr. *G. Heer* werden die höchst anregenden Verhandlungen um 7 Uhr geschlossen.

---